



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Werk- und Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

1.1.

Aaron Automation GmbH (Aaron) bietet Werk- und Dienstleistungen im Bereich Engineering an. Soweit nicht spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen für einzelne Teilbereiche bestehen, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen.

1.2

Alle Lieferungen und Leistungen von Aaron erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, werden nur durch schriftliche Bestätigung von Aaron wirksam. Mit Vertragsabschluß, spätestens mit Entgegennahme der Leistung oder Lieferung, erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen als vereinbart an. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages sowie Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von Aaron schriftlich bestätigt werden. Diese Bedingungen gelten für die gesamte weitere Geschäftsverbindung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3

Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

2. Angebot und Vertragsabschluß

2.1

Angebote von Aaron gelten vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall 90 Tage. Maßgebend ist der Tag der Absendung des Angebotes durch Aaron. Im übrigen sind die Angebote freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von Aaron.

2.2

Nachträgliche Änderungen des Vertrages sowie mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mehrungen, die sich im Laufe der Auftragsabwicklung ergeben, werden von Aaron durch schriftliche Mehrungsanzeige dem Auftraggeber angezeigt. Wird diesen Mehrungsanzeigen vom Auftraggeber nicht binnen 8 Tagen nach Absendung durch Aaron widersprochen, sind die angezeigten Mehrungen angenommen.

2.3

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

2.4

Eigenschaften des Vertragsgegenstandes sind nur zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.5

Die Waren bzw. Leistungen entsprechen mindestens dem jeweiligen Stand der Technik und den getroffenen Qualitätsvereinbarungen.

3. Berechnung, Aufrechnung, Zahlungsverzug

3.1

Aaron stellt die erbrachten Leistungen netto in Rechnung; die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für die Berechnung sind die tatsächlich erbrachten Leistungen maßgebend.

Die vereinbarten Preise gelten ausschließlich für die im Vertrag beschriebenen Leistungen. Für Mehrungen und Auftragsänderungen gelten die in den Mehrungsanzeigen mitgeteilten Tages- und Stundensätze oder Fest- und Pauschalpreise.

3.2

Gegenüber Forderungen von Aaron kann der Auftraggeber nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.



3.3

Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit, der Zahlungsbereitschaft oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist Aaron - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - befugt, für noch nicht durchgeführte Leistungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Die Leistungspflicht von Aaron ruht, solange der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Aaron berechtigt, Jahreszinsen in Höhe von 8 % bzw. wahlweise die im Land des Auftraggebers üblichen Zinsen geltend zu machen.

3.4

Beanstandungen der Rechnungen sind Aaron gegenüber innerhalb zwei Wochen nach Erhalt schriftlich mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gelten die Rechnungen als angenommen.

3.5

Grundsätzlich werden die Zahlungsmodalitäten im einzelnen Vertrag geregelt. Ungeachtet dieser Bestimmungen behält sich Aaron das Recht vor, Zwischenabrechnungen entsprechend dem Auftragsfortschritt vorzunehmen.

4. Gefahrübergang und Versand

Die Gefahr des Transportes sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung ab Lieferstelle gehen zu Lasten des Auftraggebers, sobald die Sendung an die Transportperson übergeben ist. Dies gilt auch bei frachtfreien Lieferungen bzw. auch bei Lieferungen frei Haus, außer wenn der Transport mit eigenen Fahrzeugen ab Lager durchgeführt wird. Das Abladen und Einlagern ist Sache des Auftraggebers. Falls der Versand ohne Verschulden von Aaron unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

5. Vertragsstörung

Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit diese Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrung, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung Aaron von der Verpflichtung zur Leistung.

6. Gewährleistungen, Mängelrüge und Haftung

6.1

Aaron leistet Gewähr dafür, daß der Leistungsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie den zugesicherten Eigenschaften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

6.2

Bei Mängeln oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften ist Aaron zur Nachbesserung oder zur Ersatzleistung berechtigt. Für die Ersatzleistung leistet Aaron in gleicher Weise wie für den Leistungsgegenstand Gewähr.

Führen Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht zum Erfolg kann der Kunde Wandelung oder Minderung geltend machen.

6.3

Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Leistung, insbesondere Inbetriebnahme, durch Aaron die Leistung zu untersuchen und zu prüfen, ob die erbrachte Leistung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Erkennbare Mängel sind innerhalb von acht Tagen, nichterkennbare Mängel binnen acht Tagen nach Entdeckung Aaron schriftlich anzuzeigen. Später als sechs Monate nach Leistungserbringung, insbesondere nach Inbetriebnahme, können Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

6.4

Beanstandete Leistungen dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis von Aaron zurückgesandt bzw. zurückgegeben werden.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Aaron behält sich bis zum vollständigen Ausgleich seiner Forderungen gegenüber dem Auftraggeber das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor zur Sicherung aller Ansprüche, die Aaron aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehen. Das Eigentum von Aaron erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Gegenstände. Die Verarbeitung erfolgt für Aaron als Hersteller jedoch ohne Verpflichtung für sie. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen erwirbt Aaron Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes seiner unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zu den Rechnungswerten der anderen Gegenstände.



7.2

Alle Forderungen aus der Veräußerung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenständen, einschließlich sämtlicher Rechte aus Wechseln und Schecks, tritt der Auftraggeber mit Vertragsabschluß zur Sicherung der Ansprüche aus der Geschäftsverbindung an Aaron ab. Bei der Veräußerung von Gegenständen, an denen Aaron aufgrund von Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil von Aaron entspricht. Bei der Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände durch den Auftraggeber im Rahmen von Werkverträgen wird die Werklohnforderung des Auftraggebers in Höhe des anteiligen Betrages seiner Rechnung für die mitverarbeiteten unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände schon jetzt an Aaron abgetreten.

7.3

Solange der Auftraggeber bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Aaron ordnungsgemäß nachzukommen und wenn er nicht im Verzug ist, darf er über die im Eigentum bzw. Miteigentum von Aaron ordnungsgemäß stehenden Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an Aaron abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

7.4

Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf der Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Aaron vornehmen. Mit der Rücknahme von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn Aaron dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

7.5

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, wird auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers Aaron insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

Falls der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des Auftraggebers geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich die vorbezeichneten Rechte von Aaron auf den gesetzlichen zulässigen Umfang.

8. Ausführungsunterlagen, Formen und Werkzeuge

8.1

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur Auftragsabwicklung erforderlichen Unterlagen und Informationen termingegenau und kostenlos an Aaron zu übergeben bzw. zu erteilen.

Aaron darf Ausführungsunterlagen die vom Auftraggeber überlassen wurden, nur mit dessen Zustimmung für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen.

Aaron wird dem Auftraggeber auf Verlangen Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen und vergleichbare Unterlagen, die sich auf den Leistungsgegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und dem Auftraggeber nach Genehmigung eine Musterpause überlassen, soweit der Auftraggeber diese Unterlagen zur üblichen Benutzung oder für Reparaturarbeiten benötigt.

8.2

Aaron ist berechtigt, dem Auftraggeber die zur Leistungserbringung erforderlichen Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen und vergleichbare Gegenstände, in Rechnung zu stellen. Mit vollständiger Bezahlung der in Rechnung gestellten Kosten geht das Eigentum an den Gegenständen auf den Auftraggeber über. Diese Gegenstände werden von Aaron für den Auftraggeber unentgeltlich verwahrt und sind auf Verlangen an ihn herauszugeben.

9. Haftung

9.1

Schadenersatzansprüche wegen Schlechterfüllung, Nichterfüllung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen Aaron als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

9.2

Erfolgt die schuldhaftige Verletzung einer vertraglichen Pflicht grob fahrlässig, so ist die Haftung auf typische Schäden begrenzt.

9.3.

In allen anderen Fällen beschränkt sich die Haftung von Aaron - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf solche Schäden, die dem Grunde und der Höhe nach durch die im Vertrag vereinbarte Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Für Schäden, die nicht versicherbar sind, haftet Aaron maximal bis zur Höhe des Auftragswertes (Rechnungssumme).

9.4.

Eine Haftung für Produktionsausfall und Produktionsaufschub beim Auftraggeber ist in jedem Fall ausgeschlossen.

9.5

Wird Aaron als Dienstleister tätig, so beschränkt sich die Haftung von Aaron auf die vertragsgemäße Erbringung der Dienste. Die Beweislast für eine Schlechterfüllung der Dienste und eines Verschuldens von Aaron und seiner Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen trägt der Auftraggeber.



9.6

Die von Aaron zu erbringenden Dienste im Rahmen von Dienstverträgen sind keine Dienste im Sinne von § 627 BGB.

**10. Anwendbares Recht, Auslegungsklauseln, Erfüllungsort und Gerichtsstand,
Salvatorische Klausel**

10.1

Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und Aaron gilt Deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen.

10.2

Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Österreich 4020 Linz.

10.3

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem von den Parteien gewünschten am nächsten kommt.